



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 137

Seite 1

24. Oktober 2005

INHALT

Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Augenoptik/Optomietrie (Ophthalmic Optics / Optometry)
des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule
Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang
Augenoptik/Optometrie
(Ophthalmic Optics / Optometry)
des Fachbereichs VII der Technischen Fachhochschule Berlin
(StO VII MAO)**

vom 28.02.2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.2.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.2003 (GVBl. S. 185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII die folgende Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Augenoptik/Optometrie:

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im konsekutiven Master-Studiengang Augenoptik/Optometrie nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

§ 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der TFH Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Ordnung und in den zugehörigen Anlagen festgelegten Abweichungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs VII ist zu beachten.

§ 3 Studienziel

- (1) Studienziel ist die weitere Vertiefung der biomedizinischen Entscheidungskompetenzen von Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienganges Augenoptik/Optometrie bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Problemen im Bereich der Augen und der visuellen Wahrnehmung.
- (2) Weiterhin werden die Fähigkeiten für wissenschaftliches Arbeiten auf den genannten Gebieten weiter entwickelt und vertieft. Damit ergeben sich mögliche Arbeitsfelder in den Ausbildungsgängen Augenoptik/Optometrie von Schulen und Hochschulen sowie in der Industrie.

- (3) Dabei können die Studierenden einerseits eine allgemeine Vertiefung in allen Bereichen der augenoptisch/optometrischen Entscheidungskompetenz wählen. Andererseits können sie auch durch eine geeignete Auswahl der Module und der Themen der wissenschaftlichen Arbeiten eine spezielle Vertiefung hauptsächlich auf einem einzigen Fachgebiet erwerben. In diesem Fall kann der Master-Abschluss zum Nachweis einer vom Berufsverband ZVA anerkannten Spezialisierung dienen. Die dabei zu erfüllenden Anforderungen werden vom Berufsverband ZVA (Zentralverband der Augenoptiker, Bundes-Innungsverband) in Kooperation mit der TFH Berlin definiert. Die inhaltliche Ausgestaltung der Module soll diese Möglichkeiten der Spezialisierung berücksichtigen.
- (4) Darüber hinaus erlangen die Absolventinnen und Absolventen die Befähigung für den höheren Dienst.
- (5) Der Master-Studiengang Augenoptik/Optometrie ist für den im § 4 genannten Bachelor-Studiengang Augenoptik/Optometrie konsekutiv.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Zugelassen werden Absolventinnen und Absolventen des folgenden Studiengangs, wenn das Gesamtprädikat des abgeschlossenen Studiums mindestens mit „Gut“ nachgewiesen wird oder eine Empfehlung durch den Fachbereich vorliegt:

Name des Studiengangs an der TFH Berlin
Bachelor-Studiengang Augenoptik/Optometrie

- (2) Über die Eignung von vergleichbaren Vorbildungen (z.B. Diplomstudiengänge) entscheidet der Dekan / die Dekanin.
- (3) Für geeignete Bachelor-Studiengänge mit weniger als 210 Credits werden von dem Dekan / der Dekanin zusätzliche Module vorgegeben, die bis zur Anmeldung zur Abschlussarbeit erfolgreich nachzuweisen sind.
- (4) Für diesen Studiengang werden Englisch-Kenntnisse vorausgesetzt, die es der/dem Studierenden erlauben, dem Lehrangebot zu folgen und ggf. auch Prüfungen in dieser Sprache abzulegen.

§ 5 Gliederung des Studiums

- (1) Das Master-Studium umfasst 3 Fachsemester. Im 3. Fachsemester findet die Abschlussprüfung (Master-Arbeit und mündliche Prüfung) statt.
- (2) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 1 durchgeführt.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Semester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (4) Im 2. Fachsemester wird die Projekt-Arbeit durchgeführt. Sie ist ein Modul mit 11 Credits. Die Projekt-Arbeit ist eine vorbereitende wissenschaftliche Arbeit, die inhaltlich auf die Master-Arbeit zu führen soll. Einzelheiten der Durchführung der Projekt-Arbeit sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

- (5) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs VII legt die Ausgestaltung der Module und die dazugehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind Anlage 2 zu entnehmen.

§ 6 Durchführung des Lehrangebots

- (1) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt jährlich nur zum Sommersemester, erstmalig zum Sommersemester 2006 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Somit wird jedes Pflichtmodul einmal jährlich angeboten.
- (2) Werden Module überwiegend in englischer Sprache angeboten, muss dies in der Modulbeschreibung festgelegt sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH Berlin in Kraft.

Anlage 1 zur Studienordnung Master Augenoptik/Optometrie

Studienplan

Modul	Modulname	Studienplansemester									P / WP	FB
		1			2				3			
		SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Sem SWS	Cr	Sem SWS	Cr.		
ASP 6	Modellierung und Systemsimulation von visueller Verarbeitung	3	1	6							P	VII/II
ASP 7	Klinische Entscheidungs-Findung bei Sehproblemen				3	0		6			P	VII
AB 6	Angelsächsische Strategien bei visuellen Problemen	3	3	6							P	VII
CL 6	Spezialfälle der Contactlinsen-Anpassung	3	1	6							P	VII
BR 5	Problemlösungen in der Brillen-Versorgung	3	1	6							P	VII
LV 3	Spezialfälle der Low Vision Versorgung	2	2	6							P	VII
AWE2	AWE				2	2		5			WP	I
KPM 1	Klinisches Praktikum Binokulare Brillenkorrekturen				0	2		4			WP	VII
KPM 2	Klinisches Praktikum Kinder-Optometrie und Visualtraining				0	2		4			WP	VII
KPM 3	Klinisches Praktikum Contactlinsen-Anpassung				0	2		4			WP	VII
KPM 4	Klinisches Praktikum Versorgung hochgradig Sehbehinderter				0	2		4			WP	VII
PA	Projekt-Arbeit						1	11			P	VII
CMS	Colloquium zur Master-Arbeit								5		P	VII
MSA	Master-Arbeit							1	25		P	VII
	Summen der zu belegenden Module	14	8	30	5	6	1	30	1	30		

Bedeutung der Abkürzungen:

SWS Semesterwochenstunden

SU Seminaristischer Unterricht

Ü Übung

Sem Seminar

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

Cr Credits

AWE Allgemeinwissenschaftliche Ergänzungen

FB für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich

Anlage 2 zur Studienordnung Master Augenoptik/Optometrie

Die Modulbeschreibungen werden als Bestandteil dieser Ordnung unter www.tfh-berlin.de/modulhandbuch veröffentlicht.